

## DECKUNG DER HAFTPFLICHT FÜR ENTSANDTE ORGANE

Seit einiger Zeit besteht der Trend, staatliche Aufgaben an juristische Personen des Privatrechts zu delegieren. Die Gemeinde gründet eine juristische Person, z.B. eine AG oder Genossenschaft oder sie schliesst sich einem Zweckverband an und delegiert öffentlich-rechtliche Aufgaben wie z.B. die Wasserversorgung oder Abfallbeseitigung an diese juristische Person. In dieser juristischen Person nehmen regelmässig die von der Gemeinde delegierten Gemeinderäte oder andere Behördenmitglieder eine sogenannte „Organfunktion“ wahr. Mit der Übernahme dieser Tätigkeit sind sie als Organ auch privatrechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Das heisst, die Organe können bei schuldhaft verursachten Vermögensschäden auch persönlich haftbar gemacht werden (siehe z.B. OR 754 bei AG; OR 916 bei Genossenschaften; siehe auch ZGB 55 Abs. 3). Persönliche Haftung bedeutet, dass ein Haftpflichtiger mit seinem privaten Vermögen für die von ihm verursachten Schäden haftet.

## HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

Die Haftung der Gemeinde aus der Tätigkeit in Ämtern, wie z.B. als Mitglied und Angestellter eines Bau-, Betreibungs-, Fürsorge- oder Grundbuchamtes, aus der Amtsvormundschaft oder als Gemeindegassier, ist in der Grunddeckung einer Gemeinde-Haftpflichtpolice üblicherweise nicht mitversichert. Dafür braucht es eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer.

Die Finanzierung von Risiken erfolgt durch Selbstbehalte, Eigenversicherung, Alternative Risikofinanzierung sowie durch externe Versicherungen.

## VERTRAUENSSCHADEN-VERSICHERUNG

Diese Versicherung, deckt reine Vermögensschäden, die der Gemeinde durch Amtspflichtverletzungen ihrer Vertrauenspersonen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten zugefügt werden (z.B. durch Diebstahl, Entwendung, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsführung). Vertrauenspersonen sind Behördenmitglieder, Angestellte und übrigen Funktionäre der Gemeinde. Auf besondere Vereinbarung hin kann die Deckung auch auf die übrigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden und -kommissionen sowie auf private Vormünder ausgedehnt werden.

## KONTAKT



ibroke swiss bernauer & nava

Tel. +41 061 511 24 45

Fax: +41 061 511 24 46

Email: [info@ibroke.ch](mailto:info@ibroke.ch)

Web: [www.ibroke.ch](http://www.ibroke.ch)



## ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN



## IHR SPEZIALIST

Die Firma ibroke swiss ist schweizweit als registrierter Versicherungsmakler tätig und spezialisiert für individuelle Versicherungslösungen für öffentliche Verwaltungen und Unternehmen.

## KONZENTRIEREN SIE SICH AUF IHR KERNGESCHÄFT

In einer Gemeinde stehen Aspekte wie Qualität Ihrer Dienstleistungen, Termineinhaltung, Kundenzufriedenheit etc. im Vordergrund. Aber auch der Versicherungsschutz ist eine wichtige Komponente und darf nicht vergessen werden. Er erspart in unvorhergesehenen Situationen viel Ärger. Zudem brauchen Sie sich nicht um die dadurch entstehenden finanziellen Folgen zu sorgen.

Sie entscheiden, welche Risiken Sie abdecken möchten – wir beraten Sie dabei.

## IHRE VORTEILE

- unabhängig, kostenlose und transparente Beratung
- Risk Management
- Angebote von allen Versicherungsgesellschaften
- beste Marktkonditionen
- kostenlose Beratung und Unterstützung
- Reinvestition eines Bonus in Ihre sozialen Projekte

Nutzen Sie unser vielseitiges Angebot - neutral und kostenlos !

## RISK MANAGEMENT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

Die Risiko- und Versicherungspolitik einer Gemeinde basiert auf einer ganzheitlichen, strukturierten Bewältigung der Risiken unter Berücksichtigung der Schadenpotentiale, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Risikofähigkeit der Gemeinde.

Zur Vermeidung und Verminderung von Risiken sollten einheitliche und systematische Risikoanalysen bei allen Dienstabteilungen durchgeführt.

## DIE VERSICHERUNGSLÖSUNGEN

